

Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung

Der Artikel gibt einen Überblick über Rechtslage bei der Fahrgastbeförderung. Die Beförderungsformen, die einer zusätzlichen Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung i.S.d. § 48 FeV bedürfen, werden aufgezeigt. Er informiert u.a. darüber, wann ein Mitfahrer *kein* Fahrgast ist, zum *Mindestalter* des Fahrers, zur *Geltungsdauer* der Erlaubnis, zu *Leer- und Privatfahrten*. Von Bernd Huppertz

Einer zusätzlichen Erlaubnis nach § 48 I FeV (Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung) bedarf, wer einen Krankenwagen führt, wenn in dem Fahrzeug entgeltlich oder gewerbsmäßig Fahrgäste befördert werden, oder wer ein Kfz führt, wenn in dem Fahrzeug Fahrgäste befördert werden und für diese Beförderung eine Genehmigung nach dem Personenbeförderungsgesetz erforderlich ist.

Die Erlaubnis ist durch einen Führerschein nach Muster 4 der Anlage 8 nachzuweisen (Führerschein zur Fahrgastbeförderung).

Absatz 1 wurde zuletzt dahingehend geändert¹, dass auch Beförderungen genehmigter intermediärer Verkehre i.S.d. § 2 VI PBefG einer zusätzlichen Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung bedürfen. So ist also bei z.B. Flughafen-zubringerverkehren² ebenfalls eine zusätzliche Fahrerlaubnis erforderlich.

Auch die Beförderung in Bürgerbussen unterfällt den Bestimmungen sowohl des PBefG als auch des § 48 FeV.

1 Beförderungsformen

Die Regelung des § 48 FeV greift nur bei den nachfolgend aufgeführten Beförderungsformen:

- Taxen sind Pkw³, die ein Unternehmer an behördlich zugelassenen Stellen bereithält und mit denen er Fahrten zu einem vom Fahrgast bestimmten Ziel ausführt. Der Unternehmer kann Beförderungsaufträge auch während der Fahrt oder am Betriebsitz entgegennehmen (§ 47 I PBefG).

- Mietwagen sind Pkw⁴, die nur im Ganzen zur Beförderung gemietet werden und mit denen der Unternehmer Fahrten ausführt, deren Zweck, Ziel und Ablauf der Mieter bestimmt, soweit es sich nicht um Taxenverkehr handelt. Mietwagen dürfen nur Beförderungsaufträge ausgeführt werden, die am Betriebsitz oder in der Wohnung des Unternehmers eingegangen sind (§ 49 IV PBefG).

- Krankenkraftwagen sind Kfz, die nach ihrer Bauart für Krankentransport oder Notfallrettung besonders eingerichtet und nach dem Fahrzeugschein als Krankenkraftwagen anerkannt sind (vgl. § 52 III Nr. 4 StVZO). Hierbei wird unterschieden zwischen Rettungswagen und Krankentransportwagen.⁵ Darunter fallen auch solche, die speziell für z.B. Rollstuhltransporte ausgestattet sind.⁶

Keine Krankenkraftwagen sind dagegen:

- Notarzteinsatzfahrzeuge

1) 4. Verordnung zur Änderung der FeV und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 18.07.2008 (BGBl. I, 1338).
 2) BayObLGSt 2000, 101 (= JMBiB 2000, 168; VM 2000, 76; MDR 2000, 1135; NZV 2000, 424; VD 2000, 260; VRS 99, 254; DAR 2001, 228).
 3) Jagow, FeV/StVZO, Losebl., Rn. 2a zu § 48 FeV.
 4) Jagow, a.a.O.(Fn. 3), Rn. 2b zu § 48 FeV; OLG Düsseldorf VM 1996, 30.
 5) Jagow, a.a.O. (Fn. 3), Rn. 2c zu § 48 FeV.
 6) Erweiterung des Begriffes „Krankenkraftwagen“ durch den BLFA-FE (zitiert nach Kirchner, in: Fachanwaltskommentar

- Behindertentransportfahrzeuge
- Blutkonserventransportfahrzeuge
- Pkw im Linienverkehr: Darunter versteht man eine zwischen bestimmten Ausgangs- und Endpunkten eingerichtete, regelmäßige Verkehrsverbindung, auf der Fahrgäste an bestimmten Haltestellen ein- und aussteigen können.⁸ Die zusätzliche Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung ist jedoch nur dann erforderlich, wenn hierfür Pkw eingesetzt werden.
- Darunter fallen auch Beförderungen im Bürgerbusverkehr.⁹ Nach dem Motto „Bürger fahren für Bürger“ wird der Bürgerbus von ehrenamtlich tätigen Bürgern gesteuert. Die Fahrer wechseln sich nach einem abgestimmten Dienstplan ab. Der Bürgerbus, ein Kleinbus mit acht Fahrgastplätzen, kann da eingesetzt werden, wo regulärer Linienverkehr wirtschaftlich nicht mehr tragbar ist. Dadurch kann er auch in nachfrageschwachen Räumen oder Zeiten Mobilität gewährleisten, ohne übermäßige Kosten zu verursachen.
- Pkw im Ausflugsverkehr sind Kfz, mit denen der Unternehmer Fahrten, nach einem bestimmten, von ihm aufgestellten Plan und zu einem für alle Teilnehmer gleichen und gemeinsam verfolgten Ausflugszweck anbietet und ausführt (§ 48 I PBefG).
- Pkw bei Ferienzweck-Reisen: Das sind Reisen zu Erholungsaufenthalten, die der Unternehmer nach einem bestimmten, von ihm aufgestellten Plan zu einem Gesamtentgelt für Beförderung und Unterkunft mit oder ohne Verpflegung an-

bietet und ausführt (§ 48 II PBefG). Dabei werden Pkw einschließlich als solche zugelassene Kleinbusse mit bis zu 8 Fahrgastplätzen eingesetzt.¹⁰

■ Wird eine grundsätzlich den Vorschriften des PBefG unterliegende Personenbeförderung in einer von diesem Gesetz nicht vertypen Form betrieben, so ist sie nicht etwa genehmigungsfrei, sondern vielmehr nicht genehmigungsfähig, erfolgt daher ohne Genehmigung und damit ordnungswidrig. Auch eine Personenbeförderung, die in einer vom PBefG nicht vertypen Form betrieben wird (§ 2 VI PBefG), unterliegt also der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung. Beispiel: Lässt ein Reisebüroinhaber Kunden, denen er mit dem Anreiz kostenlosen Transfers Pauschalreisen vermittelt hat, ohne Extraentgelt zwischen Wohnung und Flughafen bzw. umgekehrt mit Personenkraftwagen befördern, so sind die im Anschluss der Reiseverträge liegenden mittelbaren wirtschaftlichen Vorteile gemäß PBefG zu berücksichtigen.¹¹

2 Fahrgast

Einer zusätzlichen Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung bedarf es jedoch nur, wenn tatsächlich ein Fahrgast befördert wird. Da § 48 FeV die Fahrgäste schützen will¹², beginnt eine Beförderung bereits beim Einsteigen.¹³

Fahrgast ist, wer ausschließlich oder überwiegend mitfährt, um befördert zu werden, also nicht, wer hauptsächlich zu anderen Zwecken mitfährt.¹⁴

Verkehrsrecht, 1. Aufl. 2008, Rn. 10 zu § 48 FeV).

7) Aufzählung nach Heiler/Jagow, Führerschein, 4. Aufl. 1998, S. 256.

8) Hentschel/König/Dauer, Straßenverkehrsrecht, 40. Aufl. 2009, Rn. 7 zu § 48 FeV; BayObLGSt 2000, 101 (= NZV 2000, 424).

9) Erlass MBV NRW vom 29.01.2007 –III B2 – 21-09/3.2; Leitfaden für die Einrichtung und den Betrieb von Bürgerbussen (Hrsg. Pro Bürgerbus NRW e.V. 2008).

10) Heiler/Jagow, a.a.O. (Fn. 6), S. 255.

11) Amtl. Begr. zur ÄnderungsVO (BR-Drucks. 302/2008, S. 67); BayObLGSt 2000, 101 (=JMBIBy 2000, 168; VM 2000, 76; MDR 2000, 1135; NZV 2000, 424; VD 2000, 260; VRS 99, 254; DAR 2001, 228).

12) BGH NJW 1973, 285 (= VM 1973, 50; VersR 1973, 172; MDR 1973, 301; DAR 1973, 74); BGH NJW 1994, 2415 (= NVwZ 1994, 1139; MDR 1994, 809; ZfS 194, 316; NZV 1994, 429; VersR 1994, 531; DVBl. 1994, 1067); OLG Stuttgart VRS 50, 28; OLG Hamm VRS 44, 375; OLG Celle VM 1986, 87.

13) Hentschel/König/Dauer, a.a.O. (Fn. 8), Rn. 14 und 20 zu § 48 FeV unter Hinweis auf OLG Frankfurt VRS 57, 221 [= DAR 1979, 338 (Beifahrertüre zum Einsteigen geöffnet)].

14) Verfasser VD 1999, 270; Bouska/Laeveren, Fahrerlaubnisrecht, 3. Aufl. 2004, Rn. 10 zu § 48 FeV; Schué/Glowalla/Brauckmann, Handbuch des Fahrerlaubnisrechts, 3. Aufl. 2007, S. 146.

Dazu zählen auch Personen, die zur Arbeitsstätte (Baustelle) oder zu einem Übungsplatz oder einem Verwahrungsort (Häftlinge) gebracht werden.¹⁵

Kein Fahrgast hingegen ist z.B.:

- ein Arzt oder Rettungssanitäter in einem Krankenkraftwagen
- unentgeltlich mitfahrende Person in einem Taxi oder einem Mietwagen (Privatfahrt)¹⁶
- unentgeltlich (in einem KOM) beförderte Angehörige¹⁷
- Sachverständiger oder Prüfer im Rahmen der Überprüfung des Kfz¹⁸
- mitfahrendes Personal (Reservefahrer, Reisebegleiter)¹⁹
- mitfahrender Halter (Aufsichtspflicht)²⁰
- mitfahrendes Ladepersonal²¹

Die zusätzliche Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung ist bei der Fahrgastbeförderung mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen. Hier wird es darauf ankommen, festzustellen, dass tatsächlich ein Fahrgast befördert wird. Allerdings besteht für Taxifahrer die Verpflichtung zur Aushändigung auch an Taxenständen.²²

3 Mindestalter

Das Mindestalter für das Führen eines Kfz, für das die Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung erforderlich ist, beträgt gemäß § 48 IV Nr. 2 FeV

21 – bei Beschränkung auf Krankenkraftwagen - 19 Jahre.

4 Geltungsdauer der Fahrerlaubnis

Die Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung wird für eine Dauer von nicht mehr als fünf Jahren erteilt (§ 48 V FeV). Das Ablaufdatum ist auf der Innenseite des Führerscheins aufgedruckt.

Die Erlaubnis erlischt mit der Entziehung nach § 48 X FeV sowie mit der Entziehung der in Absatz 4 Nr. 1 genannten Fahrerlaubnis: die Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung ist also abhängig vom Bestand der „Grundfahrerlaubnis“ und erlischt im Zutreffensfalle damit automatisch.²³ Hier also ist Vorsicht geboten, wenn alleine durch Aushändigung einer Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung das Vorhandensein der eigentlichen Fahrerlaubnis glaubhaft gemacht werden soll.

5 Abgrenzungen

5.1 Leerfahrten u.ä.

Leerfahrten²⁴ unterliegen nicht der Fahrerlaubnispflicht nach § 48 FeV.

Wird in den Fällen des § 48 I FeV kein Fahrgast befördert (z.B. Privatfahrt oder nur Mitnahme einer „erlaubten“ Person), so braucht der Führer zu dieser Fahrt keine Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung.²⁵

15) Jagow, a.a.O.(Fn. 3), Rn. 3 zu § 48 FeV.

16) Bouska/Laeverenz, a.a.O. (Fn. 14), Rn. 9 zu § 48 FeV.

17) Bouska, Rn. 9 zu § 15d StVZO-alt (I. Auflage).

18) Bouska/Laeverenz, a.a.O. (Fn. 14), Rn. 10 zu § 48 FeV.

19) Heiler/Jagow, a.a.O. (Fn. 6),S. 253; Jagow, a.a.O.(Fn. 3), Rn. 3 zu § 48 FeV.

20) Jagow, a.a.O.(Fn. 3), Rn. 3 zu § 48 FeV.

21) Jagow, a.a.O.(Fn. 3), Rn. 3 zu § 48 FeV.

22) Hentschel/König/Dauer, a.a.O. (Fn. 8), Rn. 15 zu § 48 FeV.

23) Bouska/Laeverenz, Rn. 32 zu § 48 FeV; Heiler/Jagow, a.a.O. (Fn. 6), S. 253.

24) Verfasser VD 1999, 270; Schué/Glowalla/Brauckmann, a.a.O. (Fn. 14), S. 146; Heiler/Jagow, S. 253.

25) Hentschel/König/Dauer, a.a.O. (Fn. 8), Rn. 7 zu § 48 FeV; Bouska/Laeverenz, a.a.O. (Fn. 14), Rn. 8 zu § 48 FeV; Schué/Glowalla/Brauckmann, a.a.O. (Fn. 14), S. 146; BGH NJW 1973, 285 (= VM 1973, 50; VersR 1973, 172; MDR 1973, 301; DAR 1973, 74); BGH NJW 1994, 2415 (= NVwZ 1994, 1139; MDR 1994, 809; ZfS 194, 316; NZV 1994, 429; VersR 1994, 531; DVBl. 1994, 1067); OLG Hamm VM 1968, 54; OLG Hamm VRS 34, 314.

Personenbeförderung auf Lkw (vgl. § 21 II StVO) unterliegt nicht der Fahrgastbeförderung.²⁶

5.2 Privatfahrten

Private Fahrgemeinschaften, auch wenn sie regelmäßig sind und bestimmte Treffpunkte und Ziele als Haltestellen nutzen, sind i.d.R. nicht betroffen, weil sie nach § 1 II Nr. 1 PBefG diesem Gesetz nicht unterliegen, da das Entgelt regelmäßig die Betriebskosten nicht übersteigen wird.²⁷

Auch sonstige private Fahrten, z.B. der Transport einer Jugendmannschaft durch Eltern in deren Kleinbus mit höchstens 8 Fahrgastplätzen, werden von § 48 FeV nicht erfasst.²⁸

Eine Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung ist ebenfalls nicht erforderlich bei gewerbsmäßiger Beförderung von Personen in deren Privatfahrzeug, z.B. Fahrt zu einer Feier mit eigenem Pkw und Rückfahrt mit Hilfe dieser Person (Pick-up-Serviceleistung).²⁹

Werden für die genannten Fahrten KOM eingesetzt, ist regelmäßig die Klasse D1/D erforderlich. Maßgebend für die Abgrenzung des Pkw zum KOM ist die Zahl der Fahrgastplätze, nicht aber die Besetzung dieser Plätze. Gegen eine Besetzung von Pkw bzw. Kleinbussen (mit nicht mehr als acht Fahrgastplätzen) mit einer darüber hinaus gehenden Zahl von Personen können fahrerlaubnisrechtlich keine Einwendungen erhoben werden.³⁰

5.3 Bürgerbusverkehr³¹

Für die Erteilung bzw. Verlängerung der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung sind grundsätzlich die Voraussetzungen des § 48

FeV zu erfüllen. Abweichend von § 48 IV Nr. 3 und 4 FeV und § 48 V Nr. 1 und 2 FeV kann die geistige und körperliche Eignung jedoch auch durch eine ärztliche Untersuchung durch einen Arbeits- oder Betriebsmediziner gemäß Grundsatz G25 (Untersuchung für Fahr-, Steuer- und Überwachungstätigkeiten) unter Verzicht auf die Leistungsuntersuchung und die Untersuchung des Sehvermögens erfolgen. Nach § 48 V FeV gilt aber auch die „normale“ Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung nur 5 Jahre und muss dann verlängert werden. Die Anforderungen an den Fahrer werden jedoch ab dem 60. Lebensjahr herauf gesetzt, da er dann die Anforderungen nach Anlage 5 FeV Nr. 2 durch ein positives betriebsmedizinisches Gutachten erfüllen muss (§ 48 VII FeV). Die Ausnahmeregelung sieht nun eine Altersschwelle bei 65 Jahren vor und als Ausgleich dafür, dass weiterhin mit G 25 lediglich eine Untersuchung vergleichbar der Anforderung von Anlage 5 Nr. 1 ausreicht, eine jährliche Untersuchung.

Daraus folgt:

- Wird die Eignung nach den allgemeinen Grundsätzen der FeV nachgewiesen, ist eine Beschränkung der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung nicht erforderlich.
- Wird die Eignung jedoch auf der Grundlage einer G25-Untersuchung nachgewiesen, so gilt:
 - Sie ist dann auf die Beförderung von Personen im Bürgerbusbetrieb zu beschränken
 - Sie wird dann für 5 Jahre erteilt
 - Ab dem 65. Lebensjahr ist sie nur gültig, wenn ein Eignungsnachweis mitgeführt wird, der nicht älter als 1 Jahr ist. Das ist aus folgender Eintragung im Führerschein zur Fahrgastbeförderung ersichtlich: „Ab dem 65. Lebensjahr ist die Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung nur gültig, wenn

26) Jagow, a.a.O.(Fn. 3), Rn. 5 zu § 48 FeV.

27) Bouska/Laeverenz, a.a.O. (Fn. 14), Rn. 6 zu § 48 FeV; Schüé/Glowalla/Brauckmann, a.a.O. (Fn. 14), S. 146; amt. Begr. Zu § 48 FeV, VBl. 1998, 1086.

28) Bouska/Laeverenz, a.a.O. (Fn. 14), Rn. 7 zu § 48 FeV; Heiler/Jagow, a.a.O. (Fn. 6), S. 255; Jagow, a.a.O.(Fn. 3), Rn. 2d zu § 48 FeV.

29) BLFA-FE/FL I/2004 (zitiert nach Kirchner, in: Fachanwaltskommentar Verkehrsrecht, 1. Aufl. 2008, Rn. 44 zu § 48 FeV).

30) Jagow, a.a.O.(Fn. 3), Rn. 7 zu § 48 FeV.

31) Erlass MBV NRW vom 29.01.2007 –III B2 – 21-09/3.2; Leitfaden für die Einrichtung und den Betrieb von Bürgerbussen (Hrsg. Pro Bürgerbus NRW e.V. 2008).

eine positive arbeits- oder betriebsmedizinische Untersuchungsbescheinigung mitgeführt wird, die nicht älter als 1 Jahr ist.³²

5.4 FreistellungsVO-PBefG

Beförderungen, die nicht dem PBefG unterliegen, werden auch von § 48 FeV nicht erfasst.³² Darunter fallen Beförderungen, die nach § 1 der FreistellungsVO-PBefG durchgeführt werden, z.B.:

- Unentgeltliche Beförderungen mit Pkw mit nicht mehr als 6 Sitzplätzen einschließlich Führer (Nr. 3)
- Beförderung mit Kfz durch oder für den Schulträger zum und vom Unterricht [Nr. 4 lit. d)]
- Beförderung von körperlich, geistig oder seelisch behinderten Personen zu oder von Einrichtungen, die der Betreuung dieser Personen dienen [Nr. 4 lit. g)]
- Beförderungen durch die Polizei mit eigenen Kfz (Nr. 6)
- Linienverkehr mit Pkw (wie er z.B. in Kurgebieten vorkommt³³)

5.5. Ausnahme für Krankenkraftwagen der Sonderbehörden

Von der Fahrerlaubnispflicht zur Fahrgastbeförderung ausgenommen sind nach Maßgabe des § 48 II FeV bestimmte Krankenkraftwagen der Bundeswehr, der Bundespolizei, der Polizei, der NATO, des Katastrophenschutzes (auch Zivilschutz³⁴), der Feuerwehren (= freiwillige Feuerwehr, Berufs- und Werksfeuerwehr³⁵). Krankenkraftwagen der nach Landesrecht anerkannten Rettungsdienste sind ebenfalls von der zusätzlichen Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung befreit, jedoch nur dann, wenn sie im Rahmen

des öffentlichen Rettungsdienstes tätig werden.

Verlangt eine der genannten Sonderbehörden zum Führen der in Rede stehenden Krankenkraftwagen einen innerdienstlichen Berechtigungsschein, so ist dies fahrerlaubnisrechtlich ohne Belang.³⁶

5.6 Ausnahme bei Vorliegen der Klasse D 1/D

Ebenfalls von der Fahrerlaubnispflicht zur Fahrgastbeförderung ausgenommen sind Führer von Kfz im Linienverkehr oder bei gewerbsmäßigen Ausflugsfahrten oder Ferienzeilen-Reisen, wenn der Kraftfahrzeugführer im Besitz der Klasse D1/D ist (§ 48 II Nr. 4 FeV).³⁷

6 Ordnungswidrigkeiten

Die zusätzliche Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung ist keine Fahrerlaubnis i.S.d. § 21 StVG; Verstöße stellen lediglich eine Ordnungswidrigkeit i.S.d. § 75 Nr. 5 bzw. 12 FeV dar und ist mit einem Bußgeld von 75,- € bedroht.³⁸

Die Zuwiderhandlung gegen die Vorschrift des § 48 III Satz 2 FeV über die Mitführ- und Aushändigungspflicht stellt eine Ordnungswidrigkeit i.S.d. § 75 Nr. 4 FeV i.V.m. § 24 StVG dar und ist mit einem Verwarnungsgeld von 10,- € bedroht.³⁹

Der Autor: Bernd Huppertz, Polizeihauptkommissar, Köln

32) Bouska/Laeverenz, a.a.O. (Fn. 14), Rn. 7 zu § 48 FeV; Heiler/Jagow, a.a.O. (Fn. 6), S. 255.

33) Heiler/Jagow, a.a.O. (Fn. 6), S. 255.

34) Bouska/Laeverenz, a.a.O. (Fn. 14), Rn. 12b zu § 48 FeV.

35) Bouska/Laeverenz, a.a.O. (Fn. 14), Rn. 12c zu § 48 FeV.

36) Bouska/Laeverenz, a.a.O. (Fn. 14), Rn. 12a zu § 48 FeV.

37) Hentschel/König/Dauer, a.a.O. (Fn. 8), Rn. 10 zu § 48 FeV.

38) Bouska/Laeverenz, a.a.O. (Fn. 14), Rn. 11 zu § 48 FeV.

39) Bouska/Laeverenz, a.a.O. (Fn. 14), Rn. 14 zu § 48 FeV; Hentschel/König/Dauer, a.a.O. (Fn. 8), Rn. 5 zu § 21 StVG.